

**Deutscher Verband für Podologie (ZFD) -  
Landesverband Hessen–Thüringen e.V.**

# **Satzung**

**(Stand Februar 2016)**



**Steinau an der Straße, den 27. Februar 2016**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen Deutscher Verband für Podologie (ZFD) - Landesverband Hessen–Thüringen e.V. und ist die für die Bundesländer Hessen und Thüringen zuständige Landesorganisation des Deutschen Verbandes für Podologie (ZFD) e.V.
2. Der Verband hat seinen Sitz in 36396 Steinau an der Straße.
3. Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Verbandszweck**

1. Zweck des Verbandes ist
  - a) Die Gesamtvertretung der berufsständischen und der damit zusammenhängenden Interessen der Podologen und Fußpfleger in Hessen und Thüringen sowie die Förderung der gemeinschaftlichen Berufsbelange.
  - b) Die Beratung und Betreuung seiner Mitglieder in allen berufsbezogenen Fragen.
  - c) Die Fortbildung der Podologen und Fußpfleger durch regelmäßige Kurse, Vortragsveranstaltungen und Fachtagungen.
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Die Verfolgung politischer und religiöser Interessen ist ausgeschlossen.

## **§ 3 Geschäftsjahr und Erfüllungsort**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer im Bereich der Podologie oder Fußpflege tätig ist und den Voraussetzungen des Berufsbildes entspricht.
3. Förderndes Mitglied kann werden, wer die Interessen des Verbandes unterstützt.
4. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
5. Personen, die sich in besonderem Maße um die Belange des Berufsstandes oder des Verbandes verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.
6. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in den Verbandsorganen. Sie unterliegen nicht der Pflicht, Beiträge zu entrichten.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Austritt, Erlöschen oder Ausschluss.
2. Ein Austritt ist jederzeit zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch einfachen Brief an die Geschäftsstelle möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verband aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Weisung der Organe des Verbandes nicht befolgt oder offensichtlich gegen die Interessen des Verbandes bzw. seine satzungsgemäßen Zwecke handelt.
4. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied per Einwurfeinschreiben mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Maßgebend für die Berechnung der Fristen ist das Zustellungsdatum. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Rechte am Vermögen des Verbandes erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Verband, nicht jedoch im Sinne einer Rechtsdienstleistung gemäß § 2 Rechtsdienstleistungsgesetz. Ihnen stehen die Einrichtungen des Verbandes zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere der Beitragspflicht, voran. Nähere Bestimmungen über den Beitrag werden durch eine Beitragsordnung geregelt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ihnen bekannt gemachten Beschlüsse des gemeinsamen Dachverbandes Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e.V. zu halten.

## **§ 7 Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
2. Der Vorstand kann bis zu sechs Beisitzer zur Mitarbeit heranziehen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Kandidat mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein erneuter Wahlgang. Bringt dieser kein Ergebnis, entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen.
4. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der normalen Amtsdauer, so kann sich der verbleibende Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Amtsdauer der Zugewählten endet mit der nächsten Jahreshauptversammlung.

5. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes nach außen berechtigt. Intern vertritt der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden.
6. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden einberufen, so oft dieser ein Bedürfnis hierfür sieht oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Dies kann auch schriftlich oder per Mail erfolgen.
8. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und spätestens einen Monat nach der Sitzung dem Vorstand zuzuleiten.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn hierfür ein Bedürfnis vorhanden ist oder wenigstens 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies verlangen.
3. Die Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angaben von Zeit und Ort der Versammlung, sowie der Tagesordnung von dem ersten Vorsitzenden oder einer vom Vorstand beauftragten Person schriftlich einberufen. Maßgebend für den Fristenlauf ist das Datum des Poststempels der Einladung.
4. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere
  - a) Die Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b) Die Wahl der Kassenprüfer
  - c) Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
  - d) Die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
  - e) Die Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren
  - f) Die Einsetzung von Ausschüssen
  - g) Die Änderung der Satzung
  - h) Die Auflösung des Verbandes
5. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Eine Stimmrechtsübertragung (Vertretung) ist nicht zulässig.
6. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden als nicht erschienen gezählt.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung beschließt.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter.
9. Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung ein von der Versammlung zu bestimmender Protokollführer, eine Niederschrift innerhalb von vier Wochen anzufertigen. Diese ist von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Ausschüsse**

1. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Erledigung besonderer Aufgaben einem Ausschuss zu übertragen, sofern hierzu ein Bedürfnis besteht.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt Arbeitsbereich und Mitglieder des Ausschusses. Die Ausschussmitglieder bestimmen unter sich die den Vorsitzenden des Ausschusses und seinen Stellvertreter.
3. Bei der Ausschussarbeit finden die Regeln über die Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen Anwendung.
4. Die Ausschüsse sind für die ihnen übertragenen Aufgaben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

## **§ 11 Geschäftsstelle**

Der Verband kann zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsstellenleiter bestellen.

## **§ 12 Rechnungslegung**

1. Der Schatzmeister hat spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen.
2. Der Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern, die jeweils für die Zeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen.
3. Er ist von diesen als ordnungsgemäß erstellt zu unterzeichnen, wenn die Einnahme- und Ausgabeposition rechnerisch richtig ermittelt sind und von der Sache her als angemessen bezeichnet werden können.

## **§ 13 Verhältnis zum Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e.V.**

1. Der Verband ist als eingetragener Verein grundsätzlich autonom in seinem Handeln und damit absolut eigenständig.
2. Die Mitgliedschaft im Deutschen Verband für Podologie (ZFD) e.V. verpflichtet jedoch Ziele, Satzungen und Beschlüsse des gemeinsamen Dachverbandes anzuerkennen und einzuhalten bzw. für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

## **§ 14 Verbandsauflösung**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein diesbezüglicher Beschluss bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt bei einer Auflösung die Verwendung vorhandenen Verbandsvermögens. Eine Verwertung darf nur im Interesse des Berufsstandes erfolgen.

## **§ 15 Ehrenamtlichkeit**

Alle Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Eine etwaige Aufwandsentschädigung und Tätigkeitsvergütung für Zeit- und Arbeitsaufwand wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und Mail-Adressen, Geburtsdatum).
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Erhebung
  - Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung)
  - Nutzungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung und Löschung seiner Daten

## **§ 17 Gleichstellung**

Soweit in dieser Satzung im Namen sowie bei der Bezeichnung der Vorstandsmitglieder oder sonstiger Funktionsträger aus Gründen der vereinfachten Schreibweise die maskuline Wortform gewählt ist, steht sie gleichzeitig stellvertretend für die feminine Wortform.

Steinau an der Straße, den 27. Februar 2016